

FAQ Smart Meter

Was ist Smart Meter?

Ein Smart Meter ist ein intelligentes Messsystem (iMSys), das eine automatisierte Fernauslesung von Messwerten ermöglicht. Es besteht aus zwei Komponenten, der modernen Messeinrichtung (mME) und dem Smart Meter Gateway.

Was ist eine moderne Messeinrichtung?

Eine moderne Messeinrichtung, ist ein digitaler Stromzähler. Verbrauchswerte werden detailliert erfasst, gespeichert und können digital abgelesen werden. Es besitzt kein automatisiertes Ausleseverfahren.

Was ist ein Smart Meter Gateway?

Als Smart Meter Gateway wird die Kommunikationseinheit bezeichnet, die zusammen mit der modernen Messeinrichtung das intelligente Messsystem bildet. Das Gateway ist die Datendrehscheibe und für die Verarbeitung der Messwerte und für den automatisierten Versand dieser Daten zuständig. Es verwaltet zudem Zugriffsrechte zum Schutz der Daten.

Sind die erhobenen Daten geschützt?

Dem Datenschutz und der Datensicherheit wird eine besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) und das Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) geben Schutzprofile und höchste technische Sicherheitsrichtlinien vor, die Sorge tragen, dass nur befugte Personen, die für sie relevanten Daten erhalten und Zugriffe von Dritten nicht möglich sind.

Warum werden Smart Meter bzw. intelligente Messsysteme eingesetzt?

Intelligente Messsysteme bieten viele Vorteile, u.a.:

- Zählerfernauslesungen ersetzen Zählerstandablesungen vor Ort, damit werden Vor-Ort-Ablesekosten eingespart und Aufwand reduziert
- Verbrauchswerte können detailliert (Messwerte je Viertelstunde) und Stichtagsbezogen erfasst werden
- Verbraucher können Messdaten genau einsehen, visualisieren und mögliche Energieeinsparpotentiale identifizieren (Transparenz)
- Intelligente Messsysteme ermöglichen variable und zeitabhängige Tarife und somit Kosteneinsparpotentiale
- Sie unterstützen die Energiewende. Durch den zunehmenden Einsatz von wetterabhängigen Erneuerbaren Energien und der Abkehr von konventionellen Energieträgern, ist eine detaillierte Datenverfügbarkeit zur Steuerung von Einspeisern und Lasten nötig

Der Einsatz von intelligenten Messsystemen ist gesetzlich vorgeschrieben. Bis 2032 werden alle konventionellen Messeinrichtungen durch intelligente Messsysteme oder durch moderne Messeinrichtungen ersetzt.

Welche Gesetze schreiben den Einsatz von modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen vor?

Das „Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende“ (GDEW) und das damit einhergehende Messstellenbetriebsgesetz (MsbG), welches am 02. September 2016 in Kraft getreten ist, regeln den Einsatz von modernen Messeinrichtungen bzw. der intelligenten Messsysteme.

Wer erhält alles einen Smart Meter?

Laut aktuellen Richtlinien müssen bis 2032 alle konventionellen Messeinrichtungen durch eine moderne Messeinrichtung ersetzt worden sein.

Messstellen die dabei einen Jahresdurchschnittsverbrauch von mehr als 6.000 kWh oder eine Einspeiseleistung größer 7kW aufweisen, müssen bis zum Jahr 2032 durch ein intelligentes Messsystem ersetzt worden sein (Pflichteinbau).

Wie wird ermittelt, ob eine moderne Messeinrichtung oder ein intelligentes Messsystem eingesetzt werden muss?

Als Grundlage für die Ermittlung des Jahresdurchschnittsverbrauchs, werden die Verbräuche der letzten drei Jahre herangezogen. Ergibt der Mittelwert dieser drei Jahre einen Durchschnittsverbrauch gleich oder größer 6.000 kWh, so muss ein intelligentes Messsystem eingesetzt werden.

Was ist, wenn noch keine drei Verbrauchsjahre für die Durchschnittswertbildung vorliegen?

Sollten noch keine drei Verbrauchsjahre für die Durchschnittswertbildung vorliegen, so ist laut Messstellenbetriebsgesetz ein Jahresverbrauch von kleiner 2.000 kWh anzunehmen, was der kleinsten Verbrauchsfallgruppe entspricht. Ein intelligentes Messsystem kann in diesem Fall optional eingebaut werden, ist aber nicht verpflichtend.

Wie hoch ist mein Einsparpotential durch einen Smart Meter?

Das Einsparpotential ist je nach Verbraucher individuell. Es kommt auf die installierten Verbrauchsgeräte und das jeweilige Nutzerverhalten an. Die Möglichkeit seinen eigenen Stromverbrauch visualisieren zu können (per Smartphone, PC, ...), schafft Transparenz. Verbraucher sensibilisieren sich dafür, Ihren Verbrauch zu reduzieren oder gezielt zu steuern, Stromfresser ausfindig zu machen um diese ggf. durch neue, verbrauchsärmere Geräte zu ersetzen um somit langfristig Kosten und Ressourcen zu sparen.

Welche Kosten entstehen mir, dem Letztverbraucher, durch Smart Meter?

Die Kosten, die der grundzuständige Messstellenbetreiber für den Messstellenbetrieb (u.a. Einbau, Betrieb, Wartung, Datenübertragung) von modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen dem Letztverbraucher/Anlagenbetreiber abrechnen darf, sind im Messstellenbetriebsgesetz durch Preisobergrenzen festgelegt.

Die Kosten für den Einsatz einer modernen Messeinrichtung sind auf 20 €/Jahr begrenzt.

Die Kosten für ein intelligentes Messsystem sind je nach Jahresverbrauch oder Einspeiseleistung gestaffelt bzw. fallbezogen. Ab einem Jahresverbrauch von 100.000 kWh oder einer Einspeiseleistung größer 100 kW fällt ein individuelles Entgelt an.

Die fallbezogenen Preisobergrenzen können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

	je mME	
	€/a	
Preis für moderne Messeinrichtungen	netto	brutto
für Letztverbraucher	16,81	20,00
für Anlagenbetreiber	16,81	20,00

	je Messstelle/ Messlokation	
	€/a	
Preis für intelligente Messsysteme	netto	brutto
für Letztverbraucher an Zählpunkten bzw. Messlokationen mit einem Verbrauch von		
über 50.000 bis einschließlich 100.000 kWh	168,07	200,00
über 20.000 bis einschließlich 50.000 kWh	142,86	170,00
über 10.000 bis einschließlich 20.000 kWh	109,24	130,00
über 6.000 bis einschließlich 10.000 kWh	84,03	100,00
über 4.000 bis einschließlich 6.000 kWh	50,42	60,00
über 3.000 bis einschließlich 4.000 kWh	33,61	40,00
über 2.000 bis einschließlich 3.000 kWh	25,21	30,00
bis einschließlich 2.000 kWh	19,33	23,00
für Anlagenbetreiber an Zählpunkten bzw. Messlokationen mit einer installierten Erzeugungsleistung von		
über 30 bis einschließlich 100 kW	168,07	200,00
über 15 bis einschließlich 30 kW	109,24	130,00
über 7 bis einschließlich 15 kW	84,03	100,00
über 1 bis einschließlich 7 kW	50,42	60,00

Können sich die Kosten für mehrere moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme summieren?

Sind bei einem Anschlussnutzer mehrere Messstellen innerhalb eines Gebäudes mit intelligenten Messsystemen auszustatten, darf dem Anschlussnutzer für den Messstellenbetrieb nicht mehr als die höchste, fallbezogene Preisobergrenze jährlich in Rechnung gestellt werden.

Sollte beispielsweise bei einem Anschlussnutzer ein Pflichteinbau innerhalb eines Gebäudes wie folgt erfolgen:

1. Verbrauchsmessstelle (iMSys):	14.000kWh	130€
2. Verbrauchsmessstelle (iMSys):	8.500kWh	100€
3. Verbrauchsmessstelle (mME):	2.500kWh	20€
4. Einspeisemessstelle PV-Anlage (iMSys):	17kW	130€

dann würden für den Messstellenbetrieb folgende Kosten (brutto) abgerechnet werden:

130€/a (beinhaltet iMSys (1. 2. und 4.)) + 20€/a (beinhaltet mME (3.)) = 150 €/a

Können sich die Preisobergrenzen ändern?

Die Preisobergrenzen sind bis 2027 festgeschrieben.

Wer rechnet die Kosten mit wem ab?

In der Regel rechnet der Messstellenbetreiber die Kosten mit dem jeweiligen Energieversorger ab. Der Energieversorger rechnet die Kosten dann im Rahmen des Energieliefervertrages mit dem Letztverbraucher ab. In gesonderten Fällen kann es dazu kommen, dass der Messstellenbetreiber direkt mit dem Letztverbraucher den Messstellenbetrieb abrechnet.

Verbrauchen die modernen Messeinrichtungen bzw. intelligenten Zähler Strom?

Ja, die Messeinrichtungen verbrauchen Strom, genau wie die alten Zähler. Der Verbrauch wird allerdings nicht mitgemessen und gehen so nicht zu Lasten des Letztverbrauchers/Anlagenbetreibers.

Kann der Einbau einer modernen Messeinrichtung oder eines intelligenten Messsystems verweigert werden?

Nein, der Einbau kann nicht verweigert werden. Es besteht entsprechend dem Messstellenbetriebsgesetz ein gesetzlicher Pflichteinbau.

Muss ich mich als Privatperson oder Gewerbetreibenden selbst um den Zählerumbau kümmern?

Nein, die gesetzliche Umbaupflicht wird von den jeweils zuständigen Messstellenbetreibern wahrgenommen. Sie haben keine Verpflichtungen und müssen sich um nichts kümmern.

Besteht der gesetzliche Pflichteinbau nur für Strom oder auch für andere Sparten?

Der gesetzliche Pflichteinbau bezieht sich bisher nur auf Strom. Es ist allerdings nicht ausgeschlossen, dass andere Sparten wie Gas, perspektivisch folgen werden.

Wo werden die modernen Messeinrichtungen oder intelligenten Messsysteme eingebaut?

Da die modernen Messeinrichtungen und die intelligenten Messsysteme, die konventionellen Messeinrichtungen ersetzen, werden diese entsprechend vor Ort ausgetauscht, also an den bereits vorhandenen Zählerplätzen. In der Regel sollten die bisherigen Zählerplätze/-Zählerschränke die nötige Größe und über die nötigen Installationsvoraussetzungen verfügen. Sollte dies wider Erwarten nicht der Fall sein, so muss ein neuer Zählerplatz/Zählerschrank eingerichtet werden. Die Kosten hierfür muss vom Haus-/Wohnungseigentümer getragen werden.

Werde ich über den geplanten Einbau bei mir zu Hause informiert?

Selbstverständlich werden Sie rechtzeitig über den geplanten Einbautermin informiert.

Kostet mich der Wechsel des Zählers etwas?

Nein, für den Wechsel Ihrer konventionellen Messeinrichtungen auf eine moderne Messeinrichtung bzw. auf ein intelligentes Messsystem erhalten Sie keine separate Rechnung, dieser ist für Sie kostenlos. Die Kosten für Einbau, Wechsel, Betrieb und Wartung sind bereits in den o.g. Messstellenbetriebskosten enthalten.